

Autogewerbeverband

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2025 bis 31. März 2027

zwischen dem Autogewerbeverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 und 2026 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung.
- Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 2.9 % per 1. April 2025 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung).
- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2026 zur individuellen Verteilung.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025 bzw. 1. April 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2025 bzw. 1. April 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2025 gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Automobil-Diagnostiker/in	CHF 5'500.00	CHF 6'000.00
Automobil-Mechatroniker/in (Automechaniker)	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 4'000.00	CHF 4'400.00
Automobil-Assistent/in (Fahrzeugwart)	CHF 3'700.00	CHF 4'000.00
Carosseriespengler/in	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Crosseriereparateur/in	CHF 4'000.00	CHF 4'400.00
Autolackierer/in	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Lackeriassistent/in	CHF 3'700.00	CHF 4'000.00
Landmaschinenmechaniker/in	CHF 4'400.00	CHF 4'800.00
Hilfsarbeiter/in	CHF 3'500.00	
Fahrradmechaniker/in	CHF 4'000.00	
Motorradmechaniker/in	CHF 4'200.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Reduzierte Löhne

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

4. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

6. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt nach der Probezeit 8.3% des Jahresbruttolohnes (rückwirkend). Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses während des Jahres besteht ein Anspruch auf eine Gratifikation pro rata temporis, wobei auch die Probezeit einzuberechnen ist.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2025 auf 42 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

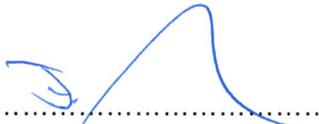
9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft und ist bis 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 26. November 2024

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Autogewerbeverband
Liechtenstein**


.....
Karin Vogt, Vizepräsidentin

Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Ado Vogt, Präsident


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer